

Kaiserfrühling Quedlinburg e.V.

Vorstand Eike Helmholz / Käthe-Kollwitz-Str. 24 / 06484 Quedlinburg



Kultur- und Sozialschuss der
Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1
06484 Quedlinburg

4,0	4,1	4,2	4,3	4,4	4,01
Fachbereich 4					
Eingang: 19. Dez. 2025					

Antrag an den Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss (KTS) der Welterbestadt Quedlinburg auf Förderung des gemeinnützigen Vereins „Kaiserfrühling Quedlinburg e.V.“

Übernahme der Mietkosten für den Fundus für ein Jahr in Höhe von 2400,00 €

Sehr geehrte Vorsitzende des Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss (KTS) der Welterbestadt Quedlinburg Frau Krause,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

das Jahr 2026 wird für den Historienverein „Kaiserfrühling Quedlinburg e.V.“ mit einem lachenden und einem weinenden Auge verlaufen.

Die aktuelle Situation

Lachend, denn wir begehen 30jähriges Bestehen unseres Vereins mit vielen Auftritten zur Geschichte unserer Stadt u.a. am legendären Finkenherd. Zusätzlich wird es Gastspiele auch außerhalb geben, wo wir als Botschafter unserer Welterbestadt auftreten – wie wir ebenso beim Sachsen-Anhalt-Tag die Quedlinburg-Fahne hochhalten. Außerdem wird es im April eine Fotoausstellung in der Blasikirche über unser Vereinsbestehen geben.

Weinend aus dem Grund, dass unser Verein das Jahr 2026 finanziell aus derzeitiger Sicht nicht überstehen wird. Unsere Einnahmen aus den Auftritten zu gering, um unsere laufenden Kosten im Kalenderjahr zu tragen:

- Mietzins für Fundus zur Einlagerung der Kostüme, Ausstattungen und Requisiten: 2400 € p.a.
- Versicherungen für Fundus und Haftpflicht: 615 € p.a.
- Homepage: 180 € p.a.

Die plötzliche finanzielle Schwierigkeit ergab sich aus zugesicherten und ausgezahlten Coronahilfen, die in der einnahmslosen Zeit die laufenden Kosten decken sollten. Der überwiegende Teil der Hilfgelder wurde rückwirkend nicht anerkannt und muss nun zurückgezahlt werden – in einer Höhe von 5180,52 €. Das übersteigt bei weitem unsere Rücklagen und zu erwartenden Einnahmen.

Maßnahmen

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.12.2025 werden wir drastisch die Kosten reduzieren – leider geht das nicht umgehend. So wird die Homepage gekündigt und ein kleiner, kostengünstiger Fundus gesucht. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten erwies sich in den letzten Jahren schon schwierig – 2024 besichtigten wir dazu 20 Objekte.

Um die Suche zu vereinfachen, werden wir Großteile des Fundus-Bestandes auflösen und nach

Möglichkeit veräußern. Vereinsmitglieder sind angehalten, die von ihnen genutzten Gewandungen für die Auftritte privat aus dem Fundus zu kaufen und einzulagern. Doch nicht alle sind dazu finanziell in der Lage. Aber damit schrumpft die benötigte Größe der zukünftigen Lagerfläche und hoffentlich deren Kosten.

Arbeit des Vereins

Der Verein prägt seit 30 Jahren das Stadtbild. Für Einheimische und Gäste sind die jährlich aufgeführten Historienspiele um z.B. Heinrich I., Adelheid, Mathilde, Otto I. in Straßenaufführungen schon eine geliebte und gelebte Tradition. 15 bis 20 Darstellerinnen und Darsteller belegen mit ihren Theaterstücken den besonderen Hintergrund unserer Stadtgeschichte. Die Stücke sind nicht einfach nur Theater, sondern beinhalten Aussagen und Begebenheiten historischer Quellen. Soweit es die historischen Quellen hergeben, wollen wir möglichst nah an der Authentizität heranreichen.

Seit Januar 2019 spielen begeistert auch Betreute der Lebenshilfe mit. Sie wurden herzlich aufgenommen und so entwickelte sich rasch ein sehr homogener inklusiver Verein. Inzwischen sind es nicht nur die wichtigen Rollen im Hintergrund, sondern auch historische Persönlichkeiten, die mit Sprechrollen verkörpert werden. Und für aktuell 4 der bis zu 12 Mitspielenden ist die Vereinsmitgliedschaft selbstverständlich.

Antrag an den KTSQ

Hiermit beantragt der Verein „Kaiserfrühling Quedlinburg e.V.“ die

- **Übernahme der Mietkosten für den bestehenden Fundus für 1 Jahr: 2400,00 €**

Da wir um eine Auflösung und perspektivische Kündigung der bestehenden Räumlichkeiten bemüht sind, werden wir bei vorheriger Beendigung des Mietverhältnisses die Differenz zur tatsächlichen Mietzahlung zurückrechnen.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen aller Mitglieder des Vereins „Kaiserfrühling Quedlinburg e.V.“


Eike Helmholz
Vorstand / Künstlerischer Leiter

Quedlinburg, den 17.12.2025

Anlage: Kopie des Mietvertrags für die Lagerfläche des Fundus

KAISERFRÜHLING QUEDLINBURG E.V. – eingetragen im Vereinsregister Stendal VR 40488
Bankverbindung: Harzer Volksbank - IBAN: DE46 8006 3508 2009 8324 00 / BIG: GENODEF1QLB

Der Verein ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Elze Gonsior Kröger GbR

Elze Gonsior Kröger GbR Hinterm Johannehofe 8, 06484 QLB

Kaiserfrühling Quedlinburg e.V.

z.H. Detlef Massow

Stresemannstraße 24

06484 Quedlinburg

Ihre Nachricht vom

./.

Ihr Zeichen:

./.

Ansprechpartner Name

Herr Kröger

Handy 0171/4723138

Datum

19.01.2021

Neuordnung Stellplatz/Lager Neuer Weg 21 / 06484 Quedlinburg

Sehr geehrte Herr Massow,

wir, Herr Elze, Herr Gonsior und Herr Kröger, genannt Elz Gonsior Kröger GbR, möchten uns bei Ihnen als neuer Eigentümer des Objektes Seilergasse mit der Postanschrift Neuer Weg 21 in 06484 Quedlinburg vorstellen.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt, beabsichtigen wir mit dem Besitzübergang zum 01.01.2021 eine Neuordnung der Mietverhältnisse.

Mit diesem Schreiben senden wir Ihnen in der Anlage einen neuen Mietvertrag zu. Wenn Sie der Neuordnung, neuer Mietzins und Zuordnung des Mietgegenstandes folgen und akzeptieren wollen, bitten wir Sie, uns den neuen Mietvertrag innerhalb der nächsten 14 Tage unterschrieben zurückzusenden.

Weiter bitten wir um Überweisung des abgestimmten Mietzinses von 200,00 € für Ihre derzeit genutzte Lagerfläche im O. Objekt. pro Monat ab den 01.01.2021 bis zur Neuordnung zum 01.03.2021 auf das folgende Konto zu überweisen.

Alles weitere regelt dann der neue Vertrag.

Commerzbank

Konto Inhaber: Elze Gonsior Kröger

IBAN: DE97 8104 0000 0806 1855 00

BIC: COBADEFFXXX

Mit freundlichen Grüßen


Michael Kröger

Elze, Gonsior, Kröger GbR

Mietvertrag zur Flächennutzung

Zwischen

(im folgenden „Vermieter“ genannt)

Vor-/Nachname: Elze, Gonsior, Kröger GbR c./o. Gaston Elze

Straße/Haus-Nr.: Hinterm Johannenhofe 8

PLZ/Ort: 06484 Quedlinburg

und

(im folgenden „Mieter“ genannt)

Vor-/Nachname: Kaiserfrühling e.V. Herr Massow, Detlef

Straße/Haus-Nr.: Stresemannstraße 24

PLZ/Ort: 06484 Quedlinburg

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen.

§ 1 Mietsache

Der Vermieter vermietet dem Mieter zum Abstellen eines Pkw eines Motorrades Folgender Materialien
Arbeitsmaterialien

~~einen Stellplatz auf dem Grundstück / Lagerraum im Gebäude / Stellplatz im Gebäude~~

PLZ/Ort: 06484 Quedlinburg

Straße/Haus-Nr.: Seilergasse, Zuwegung über Neuer Weg 22/23

§ 2 Miete

(1) die Miete beträgt monatlich 200,00 Euro / Zuzügl. nebenkosten 50,00 Euro
+ gültiger MwSt.: 19,0% 47,50 Euro = Miete gesamt: 297,50 Euro

(2) Die Miete ist monatlich spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus an den Vermieter zu entrichten.
Die Zahlungen sind auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Elze Gonsior Kröger GbR

Kreditinstitut: Commerzbank

IBAN: DE97 8104 0000 0806 1855 00

BIC: COBADEFFXXX

Verwendungszweck: Haus 4/10.1 Lagerhale

Ausschlaggebender Zeitpunkt ist die Wertstellung auf dem Konto des Vermieters, nicht der Tag der Absendung.

zeit

Das Mietverhältnis beginnt am 01/05/2021

Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit bestimmte Zeit und zwar bis zum _____

§ 4 Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter mit einem Betrag, der zwei Monatsmieten übersteigt, im Rückstand ist oder wenn der Mieter den Stellplatz vertragswidrig benutzt. Hierzu zählt auch die entgeltliche Überlassung an Dritte.
- (3) Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ihm der Gebrauch des Stellplatzes in erheblichem Maße nicht gewährt oder wieder entzogen wird.

§ 5 Schlüssel

Der Mieter erhält 2st Schlüssel. Von dem erhaltenen Schlüssel darf der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters keine weiteren Schlüssel anfertigen lassen. Der Verlust eines oder mehrerer Schlüssel ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen (z.B. eventuell notwendiger Austausch des Türschlosses oder Ersatzbeschaffung des Schlüssels), trägt der Mieter, sofern er den Verlust zu verantworten hat.

Es findet ein Schließsystem Verwendung. Bei Verlust, werden auch alle betroffenen Zylinder in Rechnung gestellt.

§ 6 Benutzung des Stellplatzes

Eine andere Nutzung des Stellplatzes als zu den in § 1 bestimmten Zwecken, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Untervermietung oder eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung an Dritte. Der Mieter darf auf dem Stellplatz keine sonstigen Gegenstände lagern.

§ 7 Instandhaltung der Mietsache

- (1) Der Vermieter hat für die die Verkehrssicherung und die Instandhaltung der gesamten Parkfläche, auf der sich der Stellplatz befindet, zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Mietsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Mietsache gegen eine nicht vorher gesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich zu melden.

§ 8 Schnee- und Eisbeseitigung

Die Beseitigung von Schnee und Eis von den Zufahrten zum Stellplatz wird vom Vermieter nicht durchgeführt. Es besteht kein Winterdienst

§ 9 Überlassung der Mietsache an Dritte

Für die Untervermietung des Stellplatzes bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Stellplatz darf ohne Zustimmung des Vermieters kurzfristig unentgeltlich an Dritte zur Verfügung gestellt werden. Für etwaige Schäden, die durch die Benutzung dieser Personen an der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.

§ 10 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Verunreinigungen durch Öl oder Benzin sowie für alle Schäden, die bei der Benutzung des Stellplatzes oder infolge der Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften durch ihn selbst oder durch andere Personen, denen er die Benutzung seines Kraftfahrzeugs bzw. des Stellplatzes gestattet hat, schuldhaft verursacht werden.

§ 11 Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter hat auftretende bzw. bestehende Mängel an der Mietsache selbst unverzüglich zu beseitigen, sofern diese Mängel nicht durch den Mieter bzw. durch Personen, denen der Mieter die Benutzung des Stellplatzes gestattet hat, schuldhaft verursacht wurden und der Vermieter vom Mieter auf diese Mängel hingewiesen wurde (vgl. § 7 Abs. 2). Für Schäden, die durch die nicht unverzügliche Beseitigung der Mängel entstanden sind, haftet der Vermieter. Der Vermieter haftet ebenfalls für alle Schäden, die dem Mieter dadurch entstehen, dass der Vermieter nicht seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nachgekommen ist (z.B. § 8 dieses Vertrages).
- (2) Wird der vermietete Stellplatz durch ein anderes Fahrzeug blockiert, so ist der Mieter berechtigt, einen anderen, vom Vermieter zugewiesenen Stellplatz zu besetzen. Ist kein derartiger Stellplatz vorhanden, so kann der Mieter den Mietzins für den Stellplatz entsprechend mindern.

§ 12 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Stellplatz vollständig geräumt, gereinigt und mit sämtlichen, ihm überlassenen und von ihm zusätzlich beschafften Schlüsseln zurück zu geben.

§ 13 Personenmehrheit als Mieter

Haben mehrere Personen gemietet, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner. Bezüglich etwaiger Ansprüche, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben können, sind sie Gesamtgläubiger.

§ 14 Selbständigkeit des Mietvertrages

Dieser Stellplatzmietvertrag wird unabhängig von einem gegebenenfalls zwischen den Parteien bestehenden Wohnraum-mietverhältnis abgeschlossen. Die Vorschriften des Wohnraummietrechtes finden auf diesen Mietvertrag ausdrücklich keine Anwendung.

§ 15 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Parteien des Mietvertrages vereinbaren zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften noch folgende Vereinbarung:

15.1 Die Zugänglichkeit des Mietgegenstandes ist der Vermieterin nicht zu verwehren.

15.2 Ein Schlüssel der Mieteinheit bleibt bei der Vermieterin.

15.3 Die Mieteinheit besitzt einen separaten Stromzähler, welcher nicht von den Stadtwerken Quedlinburg gesetzt wurde, jedoch zur Abrechnung des verbrauchten Stroms genutzt wird. Die Vorrusszahlung ist in der Nebenkostenpauschale enthalten. Die Abrechnung erfolgt im Folgejahr bis zum 31.12. .
Die Stromkostenabrechnung erfolgt nach tatsächlichen Verbrauch.

§ 16 Nebenabreden

Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Datum/Ort:

Quedlinburg, den

17.01.2021

Unterschrift
des Vermieters:

Unterschrift
des Mieters: